

Einkaufsbedingungen

IPROTec GmbH – Dr.-Schott-Str. 35 – D-94227 Zwiesel

1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen von Lieferanten und Auftragnehmern („Lieferanten“) an IPROTec GmbH gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Sie gelten nicht für Bauleistungen oder Arbeitsverhältnisse. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn IPROTec GmbH im Einzelfall deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht, insbesondere wenn IPROTec GmbH bestellte Waren widerspruchslos annimmt, oder wenn IPROTec GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf sie verweist.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, selbst wenn IPROTec GmbH nicht noch einmal auf sie hinweist.

2. Schriftform

Anzeigen oder Erklärungen, die der Lieferant nach Vertragsschluss oder in Bezug auf einen Vertrag IPROTec GmbH gegenüber abgibt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für den Inhalt und die Auslegung von Verträgen, deren Änderung oder Ergänzung, sowie individueller Abreden ist eine schriftliche Vereinbarung oder schriftliche Bestätigung von IPROTec GmbH maßgeblich.

3. Bestellungen und Aufträge

Wenn der Lieferant die Bestellung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt, ist IPROTec GmbH berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu stornieren. Davon unberührt bleibt das Recht, dass IPROTec GmbH in der Bestellung eine abweichende Bindungsfrist angibt.

Der Lieferant bestätigt die Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Eingang der Bestellung.

4. Lieferzeit und -verzug

a) Vereinbarte Termine für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant IPROTec GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht ein, gerät er in Verzug. Kann nach dem Vertrag der Termin bestimmt werden, bis zu dem spätestens die Leistung zu erbringen war, gerät der Lieferant mit Ablauf dieses Termins ebenfalls in Verzug. In den Fällen nach den Sätzen 1 und 2 stehen IPROTec GmbH die gesetzlichen Rechte für den Fall des Schuldnerverzugs zu.

c) Der Lieferant bezahlt IPROTec GmbH darüber hinaus für jede angefangene Woche des Verzugs eine pauschale Schadenssumme von 0,5 % des Auftragswerts bis zu einem Höchstbetrag von 5 % dieses Auftragswerts. IPROTec GmbH bleibt die Geltendmachung höherer Schäden vorbehalten.

d) Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von IPROTec GmbH zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, so ist IPROTec GmbH nach deren Ablauf

berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Lieferant Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben hat IPROTEC GmbH das Recht, Schadensersatz anstelle der Leistung zu verlangen.

5. Preise

a) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Er versteht sich DDP IPROTEC GmbH (geliefert verzollt IPROTEC GmbH) nach Incoterms 2010. Der Preis schließt die Montage und den Einbau von Geräten, die Kosten für Verpackung, Zölle, Transporte und etwa notwendige Versicherungen ein. Der Lieferant nimmt Verpackungsmaterial auf Verlangen von IPROTEC GmbH auf seine Kosten zurück.

b) Soweit nicht anders vereinbart, zahlt IPROTEC GmbH ab Lieferung der Ware oder Abnahme der Leistung und Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung (lit. c) den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

c) Der Lieferant gibt in allen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen die Bestellnummer und das Datum des Auftrags an. Fehlt eine dieser Angaben, kann IPROTEC GmbH die Rechnung zurückweisen. In jedem Fall verlängern sich die Zahlungsfristen nach lit. b um den Zeitraum, um den sich die Bearbeitung der Rechnung wegen der fehlenden Angaben verzögert.

d) IPROTEC GmbH schuldet keine Fälligkeitszinsen. IPROTEC GmbH gerät erst in Zahlungsverzug, wenn auf eine schriftliche Mahnung des Lieferanten hin keine Zahlung erfolgt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen IPROTEC GmbH im gesetzlichen Umfang zu. Darüber hinaus kann IPROTEC GmbH fällige Zahlungen zurückbehalten, solange der Lieferant noch Verbindlichkeiten aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen hat.

6. Abwicklung und Lieferung

a) Unteraufträge darf der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IPROTEC GmbH vergeben. Der Lieferant bleibt in jedem Fall für die Einhaltung aller Pflichten gegenüber IPROTEC GmbH verantwortlich.

b) Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IPROTEC GmbH zulässig.

c) Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Software ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (system- und benutzertechnische) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für IPROTEC GmbH hergestellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

7. Gesetzliche Vorschriften

a) Der Lieferant hält bei allen Lieferungen und Leistungen die anwendbaren Vorschriften des öffentlichen Rechts ein. Einschlägige Bescheinigungen, Entsorgungshinweise, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

b) Bei der Erbringung seiner Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der

Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

8. Gefahrübergang, Abnahme

a) Die Gefahr des Verlusts oder der Verschlechterung geht gemäß Incoterms 2010 DDP IPROTec GmbH bei Anlieferung der Ware im Werk IPROTec GmbH auf IPROTec GmbH über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr erst mit deren erfolgreichem Abschluss auf IPROTec GmbH über. Über die Abnahme wird ein förmliches Protokoll aufgenommen.

b) Die Nutzung eines Werks durch IPROTec GmbH ersetzt nicht die förmliche Abnahme der Werkleistung.

9. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

a) IPROTec GmbH untersucht gelieferte Waren auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung der Ware und Überprüfung der Lieferpapiere offen zu Tage treten. Im Übrigen nimmt IPROTec GmbH Stichproben nach anerkannten statistischen Verfahren. Abweichungen in Qualität oder Quantität der Ware, die im Rahmen dieser Wareneingangskontrolle festgestellt werden, gelten bei Versendung einer Mängelrüge innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware als rechtzeitig.

b) IPROTec GmbH ist vorbehaltlich aller anderen Ansprüche berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des von den Parteien festgelegten Grenzqualitätswertes auf Kosten des Lieferanten vollumfänglich zu prüfen.

10. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

a) Der Lieferant leistet insbesondere dafür Gewähr, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und den Spezifikationen entspricht. IPROTec GmbH hat bei Mängeln die vollen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern der Ware ist die Nacherfüllung unzumutbar (§ 440 BGB). IPROTec GmbH kann unmittelbar die in Ziffer 10 lit. d. vorgesehenen Rechte geltend machen.

b) Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam von IPROTec GmbH befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.

c) In dringenden Fällen – insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden -, ferner zwecks Beseitigung geringfügiger Mängel, ist IPROTec GmbH berechtigt, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Dies gilt ferner in sonstigen Fällen, soweit eine von IPROTec GmbH zur Nacherfüllung bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist. Ferner gilt dies auch dann, wenn IPROTec GmbH Mängel sofort beseitigen oder beseitigen lassen muss, um nicht gegenüber den eigenen Kunden in Lieferverzug zu geraten.

d) Soweit IPROTec GmbH sich nicht für Selbstvornahme gemäß lit. c entscheidet, hat IPROTec GmbH nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist im Übrigen die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die vertragliche Vergütung herabzusetzen (Minderung). Neben diesen beiden Wahlmöglichkeiten bleibt für IPROTec GmbH das Recht vorbehalten, Schadensersatz zu

fordern.

e) Gelieferte Waren müssen frei sein von Rechten Dritter. Bei der Lieferung von Software haftet der Lieferant dafür, dass er über alle erforderlichen Rechte, insbesondere Schutzrechte, zur Weitergabe der Programme verfügt.

f) Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel 36 Monate vom Gefahrübergang gemäß Ziffer 8 lit. a an. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch IPROTEC GmbH beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch IPROTEC GmbH endet. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Ware oder wiederholten Leistungen, oder Teile von Waren oder Leistungen beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung erneut zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat die Ersatzlieferung, Ersatzleistung oder Mängelbeseitigung aus Kulanz oder anderen Gründen als der Gewährleistung nach diesem Abschnitt vorgenommen.

g) Gesetzliche Ansprüche und Rechte, die IPROTEC GmbH als Käufer oder Auftraggeber zustehen, bleiben im Übrigen unberührt.

11. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Lieferant stellt IPROTEC GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrunde - wegen eines vom Lieferanten verschuldeten Rechts- oder Sachmangels, gegen IPROTEC GmbH erheben, und erstattet IPROTEC GmbH die notwendigen Kosten einer dadurch verursachten Rechtsverfolgung.

12. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

a) IPROTEC GmbH behält sich an technischen Unterlagen, Werkzeugen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und Werknormblättern alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die Vertragserfüllung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages einschließlich aller Kopien auch ohne Aufforderung an IPROTEC GmbH zurückzugeben. Der Lieferant verzichtet insofern auf alle etwa ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechte. Der Lieferant darf solche Unterlagen oder Gegenstände nicht vervielfältigen oder nachbilden, wenn dies nicht zur Erfüllung des Vertrages zwingend erforderlich ist.

b) Stellt der Lieferant für IPROTEC GmbH Unterlagen oder Gegenstände wie in 12 lit. a definiert teilweise oder ganz auf Kosten von IPROTEC GmbH her, so gilt 12 lit. a entsprechend. In diesem Falle erwirbt IPROTEC GmbH das Miteigentum an den Gegenständen. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für IPROTEC GmbH. IPROTEC GmbH kann jedoch jederzeit die Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand vom Lieferanten herausverlangen.

13. Produkthaftung

a) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, soweit diese auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er stellt IPROTEC GmbH von aller hieraus resultierenden Haftung frei. Ist IPROTEC GmbH wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes zur Durchführung einer Rückrufaktion verpflichtet, trägt der Lieferant sämtliche mit

der Rückrufaktion verbundenen Kosten. IPROTEC GmbH unterrichtet, soweit möglich und zumutbar, den Lieferanten von Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahme und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

b) Der Lieferant schließt eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. und unterhält sie während der gesamten Geschäftsbeziehung mit IPROTEC GmbH und bis zu 3 Jahre danach. Er legt IPROTEC GmbH auf Verlangen die Kopie der Police vor.

c) Weitergehende gesetzliche Ansprüche aus Produkthaftung bleiben unberührt.

14. Beistellung von Material

a) Seitens IPROTEC GmbH für die Herstellung von Waren beigestelltes Material bleibt Eigentum von IPROTEC GmbH und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Lieferanten oder den Sachen Dritter zu verwahren und als Eigentum von IPROTEC GmbH zu kennzeichnen. Der Lieferant versichert solches Material gegen Verlust oder Beschädigung. Ziffer 13 lit. b, letzter Satz gilt entsprechend. Es darf nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrages mit IPROTEC GmbH verwendet werden.

b) Verarbeitet der Lieferant das seitens IPROTEC GmbH beigestellte Material, bildet er es um, oder vermischt oder verbindet er es mit anderen Gegenständen, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für IPROTEC GmbH. IPROTEC GmbH wird unmittelbar Eigentümer der hierdurch entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, so erwirbt IPROTEC GmbH das Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Anteil, der dem seitens IPROTEC GmbH beigestellten Materialwert entspricht.

15. Lieferantenregress

a) IPROTEC GmbH kann die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 478, 479 BGB) neben und unabhängig von den Mangelansprüchen geltend machen. IPROTEC GmbH kann vom Lieferanten genau diejenige Art der Nacherfüllung verlangen, die IPROTEC GmbH eigenen Abnehmern schuldet. Das Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

b) IPROTEC GmbH soll vor der Anerkennung oder Erfüllung eigener Gewährleistungspflichten den Lieferanten benachrichtigen und unter Erläuterung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist bitten. Nimmt der Lieferant nicht innerhalb dieser Frist Stellung, gilt die von IPROTEC GmbH geleistete Gewährleistung als dem Abnehmer geschuldet. Der Lieferant ist zum Gegenbeweis berechtigt.

c) Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Ware durch IPROTEC GmbH vor der Veräußerung an einen Verbraucher lässt Ansprüche von IPROTEC GmbH auf Lieferantenregress unberührt.

16. Vertraulichkeit

a) Der Lieferant hält die Vertragsbedingungen sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Informationen geheim und verwendet sie nur, soweit dies zur

Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn der Lieferant IPROTEC GmbH nachweist, dass ihm diese Informationen bereits vor Aufnahme von Kontakten mit IPROTEC GmbH bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden oder dass sie allgemein zugänglich waren bzw. es nachträglich wurden, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hätte.

Der Lieferant darf Dritten gegenüber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IPROTEC GmbH auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

b) Der Lieferant darf speziell für IPROTEC GmbH, insbesondere nach IPROTEC GmbH-Zeichnungen oder –Spezifikationen hergestellte Ware nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von IPROTEC GmbH ausstellen oder für Dritte herstellen.

c) Der Lieferant zahlt IPROTEC GmbH für jede Verletzung dieser Ziffer 16 eine Vertragsstrafe von EUR 10.000,-. Die Geltendmachung höherer Schäden bleibt unberührt.

17. Eigentumsvorbehalte

Gelieferte Ware wird IPROTEC GmbH unbedingt und unabhängig von der Bezahlung des Kaufpreises übereignet. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind im Besonderen ausgeschlossen. Das Eigentum an der Ware geht in jedem Fall mit der Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware an IPROTEC GmbH über.

18. Teilunwirksamkeit

Wenn eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrages unwirksam ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unberührt. Enthält der Vertrag oder enthalten diese Einkaufsbedingungen Lücken, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Parteien nach Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Lücke erkannt hätten.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

a) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht München I. IPROTEC GmbH ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.

b) Auf den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist nicht anwendbar.

c) Im Zweifel hat die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen Vorrang.

Stand 21.11.2012